

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/6/24 V27/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Index

55 Wirtschaftslenkung

55/01 Wirtschaftslenkung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs4

MühlenstrukturverbesserungsG

Leitsatz

Aufhebung von Beschlüssen des Mühlenkuratoriums und des Fachausschusses für Mühlen wegen gesetzwidrigen rückwirkenden Inkrafttretens der in Prüfung gezogenen Verordnungen; Rückwirkung aufgrund verspäteter

Kundmachung

Rechtssatz

Das rückwirkende Inkrafttreten des Beschlusses des Mühlenkuratoriums vom 30.06.93 wie des Beschlusses des Fachausschusses für Mühlen vom 25.08.94 verstößt gegen das in §9 MühlenstrukturverbesserungsG ausdrücklich normierte Verbot rückwirkender Verordnungserlassung. Daher waren die in Prüfung gezogenen Wortfolgen (betrifftend das Inkrafttreten der genannten Verordnungen) aufzuheben.

Es kommt nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer des Anlaßverfahrens durch das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung in seinem Vertrauen enttäuscht wurde.

Gerade die verspätete Kundmachung bewirkt die verpönte Rückwirkung der Verordnung.

Obwohl der zeitliche Anwendungsbereich der gegenständlichen Beschlüsse auf bereits verwirklichte Sachverhalte beschränkt ist, ist dennoch nicht mit einem Ausspruch gemäß Art139 Abs4 B-VG vorzugehen, weil die Beschlüsse - wie der Verfassungsgerichtshof im Sinne seiner Judikatur zum Abgabenrecht (VfSlg. 8101/1977, 8709/19979, 9374/1982, 11559/1987) annimmt - weiterhin in Geltung stehen.

(Anlaßfall B3739/95, E v 26.06.98, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 27/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1998 V 27/98

Schlagworte

Mühlen, Vertrauenschutz, Rückwirkung, Verordnung, Kundmachung, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V27.1998

Dokumentnummer

JFR_10019376_98V00027_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at